

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 183

Grundrechtsschutz in der Insolvenz

Von

Stefan Werres



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN WERRES

Grundrechtsschutz in der Insolvenz

Schriftenreihe der Hochschule Speyer

Band 183

Grundrechtsschutz in der Insolvenz

Von

Stefan Werres



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
hat diese Arbeit im Jahre 2005 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Selnog Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0561-6271
ISBN 978-3-428-12109-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2005 von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnten Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2006 berücksichtigt werden.

Ein besonderer Dank gilt meinem akademischen Mentor, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. Detlef Merten, für die Betreuung des Promotionsvorhabens und die langjährige freundliche Förderung. Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl-Peter Sommermann danke ich für die sehr zügige Erstattung des Zweitgutachtens.

Meiner Frau Bettina möchte ich schließlich für die vielen wertvollen Ratschläge und das Korrekturlesen der Arbeit sehr herzlich danken. Ihre Hilfe hat entscheidend zum Gelingen des Promotionsvorhabens beigetragen.

Die Arbeit ist meinen Eltern gewidmet, da sie durch ihre unermüdliche Hilfe und Unterstützung die maßgeblichen Voraussetzungen für meinen akademischen und beruflichen Werdegang geschaffen haben.

Brühl, im Dezember 2006

Stefan Werres

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einleitung	15
-------------------	----

Zweites Kapitel

Garantie eines staatlich geordneten Vollstreckungsverfahrens für den Insolvenzfall	20
---	----

A. Gewaltmonopol und staatlich geordnetes Vollstreckungsverfahren	20
B. Das Ausgleichsprinzip als Emanation eines verfassungsrechtlich verbürgten An- spruchs auf effektive Vollstreckung	21

Drittes Kapitel

Dimensionen der Grundrechte im Insolvenzfall	26
---	----

A. Die Grundrechtsberechtigung und die Grundrechtsbindung der Beteiligten im Insol- venzfall	26
I. Die Grundrechtsbindung des Insolvenzgerichts	27
II. Der Insolvenzverwalter als Grundrechtsverpflichteter und Grundrechtsberechtig- ter	29
1. Der Insolvenzverwalter als Grundrechtsverpflichteter	30
a) Die Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen durch den Insolvenzverwal- ter	30
b) Die gerichtliche Aufsicht über den Insolvenzverwalter	32
c) Der Insolvenzverwalter als gerichtlicher Sachverständiger	33
2. Der Insolvenzverwalter als Grundrechtsberechtigter	34
a) Grundrechtliche Vorgaben für die Verwaltervergütung	35
b) Grundrechtliche Vorgaben für die Bestellung des Insolvenzverwalters ...	37
aa) Die Bestellung des Insolvenzverwalters und Art. 12 Abs. 1 GG	38
bb) Die Auswahl des Verwalters und Art. 33 Abs. 2 GG	45
cc) Schlußfolgerung	48
III. Der Schuldner	49
1. Der Schuldner als natürliche Person	49
2. Der Schuldner als juristische Person des Privatrechts	49
3. Die Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung durch den Schuldner im Verfahren der Verfassungsbeschwerde	52
IV. Die Gläubigerschaft	55
1. Der verfassungsrechtliche Anspruch der Gläubigerschaft auf Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes	55

2. Die verfahrensrechtlichen Folgerungen für den Insolvenzfall	56
a) Die verfahrensrechtliche Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Effektivitätsanforderungen	57
b) Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die Gläubiger des Insolvenzverfahrens	58
B. Die Wirkungsdimensionen der Grundrechte im Insolvenzfall	60
C. Das Übermaß- und das Untermaßverbot im Insolvenzfall	64
I. Die Geltung des Übermaßverbotes im Insolvenzfall	65
1. Die Geltung des Übermaßverbotes zwischen Privaten und bei der Verwirklichung des Gläubigerrechtes	65
a) Die Vollstreckung „unverhältnismäßiger“ Forderungen	66
b) Die Vollstreckung bei zivilrechtlichen Ungleichgewichtslagen	68
c) Die Vollstreckung geringwertiger Forderungen	70
d) Sonstige Verhältnismäßigkeitserwägungen	71
2. Die Geltung des Übermaßverbotes bei insolvenzgerichtlichen Zwangsmaßnahmen	73
II. Die Geltung des Untermaßverbotes im Insolvenzfall	76
D. Der Grundrechtsschutz durch die Menschenrechtskonvention	78
I. Die Bedeutung der Menschenrechtskonvention im deutschen Recht	79
II. Die Verfahrensgarantien der Menschenrechtskonvention im Insolvenzfall	80
1. Das Verhältnis von Menschenrechtskonvention zum Insolvenzverfahren	80
2. Die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die in der Insolvenzordnung geregelten Verfahren	81
a) Das Vorliegen einer zivilrechtlichen Rechtsposition	82
b) Das Vorliegen einer Entscheidung über eine Streitigkeit („contestation“)	84
aa) Quasi-streitige Verfahrensabschnitte	85
bb) Amtsseitige Schutz- und Fürsorgemaßnahmen	86
3. Der Grundrechtsschutz juristischer Personen durch die Menschenrechtskonvention	88

Viertes Kapitel

Das Verhältnis Staat – Schuldner	90
A. Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners	90
I. Der Schutz natürlicher Personen vor Selbstbezüglichung	90
II. Der Verzicht natürlicher Personen auf das Beweisverwertungsverbot	91
III. Der Schutz juristischer Personen vor Selbstbezüglichung	93
IV. Die Haftanordnung bei Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten und die Freiheit der Person	96
B. Die Bereitschaftspflicht des Schuldners und die verfassungsrechtliche Gewährung von Freizügigkeit	96
I. Die Bereitschaftspflicht des Schuldners und Art. 11 GG	97
II. Die Bereitschaftspflicht des Schuldners und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG	99
C. Das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung	101
I. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	101
II. Die Verlautbarung der Vermögensverhältnisse von natürlichen Personen in Registern und Verzeichnissen	102

III. Die Verlautbarung der Vermögensverhältnisse von juristischen Personen	104
IV. Die Weiterleitung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten	109
D. Der verfassungsrechtliche Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses des Schuldners	112
I. Die Postsperre gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 4, 99 InsO	113
II. Die Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 1 GG auf juristische Personen	115
III. Die Postsperre und verfassungsrechtliche Positionen der Postdienstleistungsunternehmen	116
1. Die Mitwirkungspflicht des Postdienstleistungsunternehmens bei der Durchführung der Postsperre	116
a) Die Mitwirkungspflicht und Art. 12 Abs. 1 GG	117
b) Die Indienstnahme ohne entsprechenden Kostenausgleich	119
2. Die verfassungsrechtlichen Implikationen der Datenübermittlung der Insolvenzgerichte an das Postdienstleistungsunternehmen	121
E. Der verfassungsrechtliche Schutz der räumlichen Privatsphäre	122
I. Der hoheitlich handelnde Insolvenzverwalter	123
II. Die Durchsuchung von Geschäfts- und Privaträumen des Schuldners	124
1. Der Begriff der Durchsuchung	124
2. Die Rechtfertigungsanforderungen für Durchsuchungsmaßnahmen	125
3. Die Unergiebigkeit der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Durchsuchungsmaßnahmen des Insolvenzverwalters	126
4. Die Anforderungen an den Durchsuchungsbeschluß	127
a) Das Bestimmtheiterfordernis	128
b) Das Kriterium der zeitlichen Nähe zwischen Beschluß und Durchsuchung	129
5. Die gesetzliche Grundlage für die Durchsuchung	130
6. Die Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Durchsuchungen	131
7. Die Durchsuchungen durch den sog. „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter	131
8. Die Durchsuchung im Rahmen der Sachverständigentätigkeit	132
III. Die Durchsuchung der Wohnung bei einem am Eröffnungsverfahren nicht beteiligten Dritten	133
IV. Das Betreten der Geschäfts- und Privaträume des Schuldners	135
1. Der Begriff des Betretens	135
2. Das Betreten der Geschäftsräume	135
3. Das Betreten der schuldnerischen Privatwohnung	137

Fünftes Kapitel

Die Bedeutung der Grundrechte für das Verhältnis zwischen den privaten Verfahrensbeteiligten

140

A. Das Verhältnis zwischen den Gläubigern	140
I. Die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung und die Behandlung von Mobiliarsicherheiten im Insolvenzfall	140
II. Das Verwertungsverbot und die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie	141
1. Die verfassungsrechtlichen Zweifel in der Literatur	142

2. Die Verhältnismäßigkeit des Verwertungsverbots	143
3. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	144
B. Das Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldner	145
I. Fortführung und Sanierung	145
1. Die Stilllegungsentscheidung im Berichtstermin und die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums	148
a) Die grundrechtlich geschützten Teile des Unternehmens	148
b) Anteilseigentum und Immaterialgüterrechte als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum	149
2. Die Stilllegungsentscheidung und die grundrechtliche Schutzpflicht	150
a) Die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlichen Stilllegungskonzeptes	151
b) Die Gewährleistung eines grundrechtlichen Schutzminimums bei offensichtlich fehlerhaften Entscheidungen der Gläubigerschaft	153
c) Das Erfordernis eines eigenständigen Antragsrechts des Schuldners	155
II. Ein Grundrecht auf Schuldenfreiheit?	157
1. Die Menschenwürde als Grundlage eines Enthaltungsanspruchs	157
a) Das Existenzminimum und der Pfändungsschutz als Konkretisierungen des Menschenwürde-Satzes	158
b) Das Sozialstaatsprinzip als Ermessensleitlinie	161
c) Das Sozialstaats- und das Freiheitsprinzip als Ermessensleitlinien des wirtschaftsordnenden Gesetzgebers	162
d) Schlußfolgerung	165
2. Das Eigentumsrecht	166
III. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Restschuldbefreiung	166
1. Die Restschuldbefreiung als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums	168
2. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der grundsätzlichen gesetzgeberischen Konzeption einer Restschuldbefreiung	170
a) Die Verhältnismäßigkeit der Restschuldbefreiung	171
aa) Die Geeignetheit der gesetzlichen Konzeption der Restschuldbefreiung	172
bb) Die Erforderlichkeit der gesetzlichen Konzeption der Restschuldbefreiung	173
cc) Die Zumutbarkeit der gesetzlichen Konzeption der Restschuldbefreiung	174
b) Die unverhältnismäßige Einschränkung der Gläubigerrechte durch die Neuregelung des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung	178
IV. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit von vertraglichen Vereinbarungen für den Insolvenzfall aus verfassungsrechtlicher Sicht	181
1. Der Verzicht auf den Insolvenzantrag durch den Gläubiger	182
a) Das Allgemeinwohl als Grenze eines vertraglich vereinbarten Verzichts	183
b) Die Dispositionsbefugnis über das Antragsrecht als Instrument zur Sicherung eines öffentlichen Ordnungsinteresses	184
c) Der Verzicht auf den Vollstreckungsanspruch	185
2. Der Verzicht auf den Eigenantrag	186
a) Insolvenzgerichtliche Inhaltskontrolle bei wirtschaftlichen Ungleichgewichtslagen?	187
b) Die insolvenzgerichtliche Vertragskorrektur im Ausnahmefall	189

Inhaltsverzeichnis	13
Anhang: Kurzfassung in Thesen	192
Literaturverzeichnis	197
Sachwortverzeichnis.....	209

– „Wer sich im Konkurs befindet, muß bei den Leichen und Hochzeiten hinten nachgehen und zu den Frauen gesetzt werden oder daheim bleiben; er muß sich des Tragens von Wehr und Waffen bei Strafe der Eisen gänzlich enthalten“¹ –

Erstes Kapitel

Einleitung

Als Insolvenz bezeichnet man die infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs eintretende Notlage eines Schuldners². Sie liegt nach der Kategorisierung des deutschen Rechts in den Insolvenzgründen der Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung begründet³. Die Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse beim wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Schuldners wird nach dem geltenden Insolvenzrecht⁴ einem amtlichen, staatlich geordneten Verfahren überantwortet. Dieses sog. Insolvenzverfahren verfolgt eine dreifache Zielrichtung⁵: Es verwirklicht eine hoheitliche Haftungsgesamtabwicklung, um im Sinne eines Ausgleichs zwischen den von der Insolvenz Betroffenen den sozialen Frieden zu sichern⁶, um möglichst gleiche Haftungsbedingungen zu Gunsten aller Gläubiger herzustellen und, soweit realisierbar, um dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Während die Rechtsordnung zur Haftungsverwirklichung auf die privatautonome Schuldentilgung, respektive die Einzelzwangsvollstreckung als zureichende Regulative zur Verwirklichung des Gläubigerrechts setzt, schließt das Insolvenzrecht zugleich die privatautonome Kompetenz des Schuldners und den Gläubigerzugriff mittels Einzelvollstreckung aus.

Das Schuldnervermögen wird zugunsten aller Gläubiger in Beschlag genommen und mit dem Ziel möglichst zureichender Gläubigerbefriedigung hoheitlich verwaltet und verwertet. Ungeachtet der mit der Insolvenzreform intendierten Deregulie-

¹ Auszug aus der Augsburger Strafordnung von 1571 (zitiert nach *Friedrich Hellmann*, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts, Berlin 1907, S. 61, Fn. 5).

² Siehe hierzu statt aller *Pape/Uhlenbruck*, Insolvenzrecht, Rdnr. 55.

³ Die Insolvenzgründe werden durch die Vorschriften der §§ 16 ff. InsO nunmehr – als verbindliche Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – einer Regelung zugeführt.

⁴ Zum Begriff des Insolvenzrechts *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, Rdnr. 1.01; vgl. auch *Pape/Uhlenbruck*, Insolvenzrecht, Rdnr. 56, die zwischen Insolvenzrecht im engeren und weiteren Sinne unterscheiden.

⁵ Siehe zu den Zielen des Insolvenzverfahrens *Balz*, in: *Kölner Schrift zur InsO*, S. 3 ff.

⁶ Zur Friedenssicherung als „idealem Ziel“ des Insolvenzrechts *Gerhardt*, in: *FS Weber*, S. 181 (182).

rung des Insolvenzverfahrens⁷ bleibt dieses – seiner eigentlichen Ziel- und Zweckbestimmung entsprechend – staatlich geleitetes und verantwortetes Vollstreckungsverfahren⁸. Es ist daher primär Aufgabe der staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, daß der Marktaustritt eines notleidenden Schuldners und die Vermögensabwicklung in einem geordneten Verfahren unter Gleichbehandlung aller Gläubiger stattfindet. Grundrechtliche Konflikte sind dabei angesichts weitgehender und tiefgreifender staatlicher Regulierung vorgezeichnet. Soweit der Schuldner an der privatautONOMEN Schuldentilgung gehindert werden soll, bedarf es einschneidender Zwangsmaßnahmen, welche einzelne Gläubiger begünstigende Separatmaßnahmen verhindern und die Durchsetzung verfahrenskonformen Verhaltens gewährleisten⁹. Absprachen zwischen Gläubigern und Schuldern sind im Interesse aller Beteiligten einer gerichtlichen Kontrolle und gegebenenfalls gerichtlicher Korrektur zu unterziehen¹⁰. Schließlich kommt es dort, wo Einzelvollstreckungen verboten und Vorzugsrechte zugunsten der Gläubigergesamtheit beschnitten werden¹¹, zu massiven Eingriffen in Gläubigerrechte. In summa werden also die Rechtspositionen sämtlicher Verfahrensbeteiligter im Interesse einer möglichst effektiven Haftungsverwirklichung der Gläubigerrechte beschnitten. Dieser Befund ruft mit einer gewissen Zwangsläufigkeit auch ein Bedürfnis nach grundrechtlicher Betrachtung der insolvenzrechtlichen Konfliktlagen hervor¹².

⁷ Hierzu *Henckel*, KTS 1989, S. 477 ff.; *Prütting*, in: Kölner Schrift zur InsO, Rdnm. 72 f. Den Begriff vom Insolvenzverfahren als „staatlich überwachter Selbstverwaltung“ prägte bereits *Ernst Jaeger*, Lehrbuch des Deutschen Konkursrechts, 8. Aufl. 1932, S. 10.

⁸ In diesem Sinne *Pape/Uhlenbruck*, Insolvenzrecht, Rdnr. 98.

⁹ Siehe zu den Zwangsmaßnahmen im Insolvenzverfahren näher unten Viertes Kapitel.

¹⁰ Zur gerichtlichen Kontrolle sog. Insolvenzverträge unten Fünftes Kapitel, B. IV.

¹¹ Hierzu näher unten Fünftes Kapitel, A.

¹² Im insolvenzrechtlichen Schrifttum gewinnt die Betrachtung grundrechtlicher Konfliktlagen erst langsam an Relevanz. Lediglich der Beitrag von *Adam* („Ausgewählte Probleme des Konkursverfahrens in verfassungsrechtlicher Sicht“, Frankfurt am Main 1986) versuchte, einzelne Verfahrensabschnitte des alten Konkursrechts einer verfassungsrechtlichen Betrachtung zuzuführen. Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 und der damit einhergehenden tiefgreifenden Umwandlung des Insolvenzrechts haben die dort behandelten Problematiken indes naturgemäß an Aktualität verloren. Zum neuen Recht ist einzig die jüngst erschienene Arbeit von *Lepa* („Insolvenzordnung und Verfassungsrecht“, Berlin 2002) zu nennen, welche die Schnittstellen zwischen Insolvenz- und Verfassungsrecht eingehender durchleuchtet. Eine spezifisch grundrechtlich motivierte Betrachtung bleibt freilich auch hier – bewußt (vgl. *Lepa*, S. 20) – ausgespart. Zudem bleibt die Frage nach dem Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das deutsche Insolvenzrecht ausgeklammert. Neben diesen umfassenderen Monographien sind in der Literatur etwa ein Dutzend insolvenzrechtlicher Aufsätze zu verzeichnen, welche sich mit verfassungsrechtlichen Fragen lediglich in eher kursorischer Form bzw. in Randbemerkungen auseinandersetzen (siehe insbesondere *Quack*, Rpfleger, 1975, S. 185 ff.; *Landgrebe*, Rpfleger 1984, S. 7 ff.; *Seuffert*, ZIP 1986, S. 1157 ff.; *Roth*, in: Mußgnug, S. 187 ff.; *Baum* KTS 1989, S. 553 ff.; *Christmann*, DGVZ 1992, S. 177 ff.; *Stern*, in: FS Helmrich, S. 737 ff.; *Pape*, WPrax 1995, S. 252 (255 ff.); *Gerhardt*, Dike International 1996, S. 77 ff.; *Vallender*, in: Kölner Schrift zur InsO, S. 249 ff.; *Gundlach/Frenzell/Schmidt*, ZInsO 2001, S. 979 ff.; *Prütting/Stickelbrock*, ZVI 2002, S. 305 ff.; *Roellenbleg*, NZI 2004, S. 176 ff.). Gemeinsam ist allen diesen Beiträgen, daß sie sich den Schnittstellen von In-

Ein Gesetzgeber, der für den Insolvenzfall die Befriedigung der Gläubiger eines insolventen Schuldners durch ein staatlich überwachtes Verfahren regelt, muß zugleich dafür Sorge tragen, daß durch dieses Verfahren die verfassungsmäßigen Garantien materieller und formeller Art eingehalten werden. Das Insolvenzrecht hat sich an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu orientieren und die jeweiligen verfassungsrechtlichen Grenzen seines Regelungsgehaltes zu respektieren. Ungegerechtfertigte Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen der Gläubiger sind dem Gesetzgeber ebenso verwehrt wie solche in verfassungsrechtlich geschützte Besitzstände des Schuldners oder der Gesellschafter des Schuldnerunternehmens. Folgerichtig gehört die verfahrensrechtliche Bewältigung der schuldnerischen Insolvenz im Sinne eines möglichst schonenden Ausgleichs der gegenläufigen Interessen von Gläubigern und Schuldnern zum vorrangigen Anliegen des Gesetzgebers sowie der insolvenzrechtlichen Praxis. Implizit ist damit eine grundrechtliche Betrachtung der Interessenkollisionen – wenngleich wohl vielfach unbewußt – ohnehin wichtiger Bestandteil der insolvenzrechtlichen Konfliktlösung¹³.

Die vorliegende Arbeit versucht, die im Falle der schuldnerischen Insolvenz in Betracht kommenden Konstellationen der einzelnen Beteiligten unter grundrechtlicher Perspektive zu würdigen. Wie die zuvor angestellten Überlegungen bereits andeuten, steht dabei nicht nur die Geltung der Grundrechte des Schuldners, sondern weitgehend die Geltung der Grundrechte der Beteiligten im Mittelpunkt, die von der Insolvenz wesentlich betroffen sind. Dies sind neben dem Schuldner die Gläubiger sowie der Insolvenzverwalter. Diskutiert werden grundrechtliche Postulate

solvenz- und Verfassungsrecht ausschließlich – mit Ausnahme von *Stern* – aus der Perspektive des Insolvenzrechtlers nähern. Eine primär verfassungsrechtlich, insbesondere grundrechtlich motivierter Deutungsansatz fehlt daher bislang gänzlich.

¹³ In der fachgerichtlichen Rechtsprechung spielen grundrechtlich motivierte Wertungen – soweit ersichtlich – bislang eine untergeordnete Rolle. Eine Ausnahmestellung nimmt insoweit lediglich der Beschluss des *Bundesgerichtshofs* vom 04.03.2004 (NZI 2004, 312 f.) zum Betreten schuldnerischer Räume durch den Sachverständigen ein. Das *Bundesverfassungsgericht* mußte sich mit insolvenzrechtlichen Fragestellungen lediglich vereinzelt auseinandersetzen, vgl. BVerfGE 15, 126 ff. – Staatsbankrott des Deutschen Reiches; 24, 104 ff. – Nichtigklärung von § 45 KO; 51, 405 ff. – Verfassungsbeschwerde des Gemeinschuldners; 56, 37 ff. – Aussageverweigerungsrecht des Gemeinschuldners; 60, 135 ff. – Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts; 65, 182 ff. – Sozialplanforderungen; 66, 1 ff. – Konkursfähigkeit der Kirchen; 88, 145 ff. – Masseforderungen des Konkursverwalters; 92, 262 ff. – Präklusionsfrist des § 14 GesO; *BVerfG* (Kammer), EuGRZ 1979, 363 f. – Länge des Konkursverfahrens; (Kammer) ZIP 1986, 1336 f. – Verfassungsmäßigkeit der Postsperrung; (Kammer) KTS 1988, 309 ff. – Gesetzlicher Richter im Konkursverfahren; (Kammer) ZIP 1993, 1246 f. – Masseforderungen des Konkursverwalters; (Kammer) NJW 1993, 513 – Entziehung des Beschwerderechts; (Kammer) NZI 2001, 132 f. – Verfassungsmäßigkeit der Postsperrung; (Kammer) NZI 2002, 30 – Rechtliches Gehör im Insolvenzverfahren; (Kammer) NVwZ 2003, 466 f. – Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung; (Kammer) ZInsO 2003, 653 – Beiordnung eines Rechtsanwalts; (Kammer) NJW 2004, 1233 f. – Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung; (Kammer) DVBl. 2004, 1366 ff. – Vorauswahl von Insolvenzverwaltern; (Kammer) ZIP 2005, 537 ff. – Rechtsschutz des Insolvenzverwalters; *BVerfG*, ZIP 2006, 1355 ff. – Auswahl des Insolvenzverwalters.